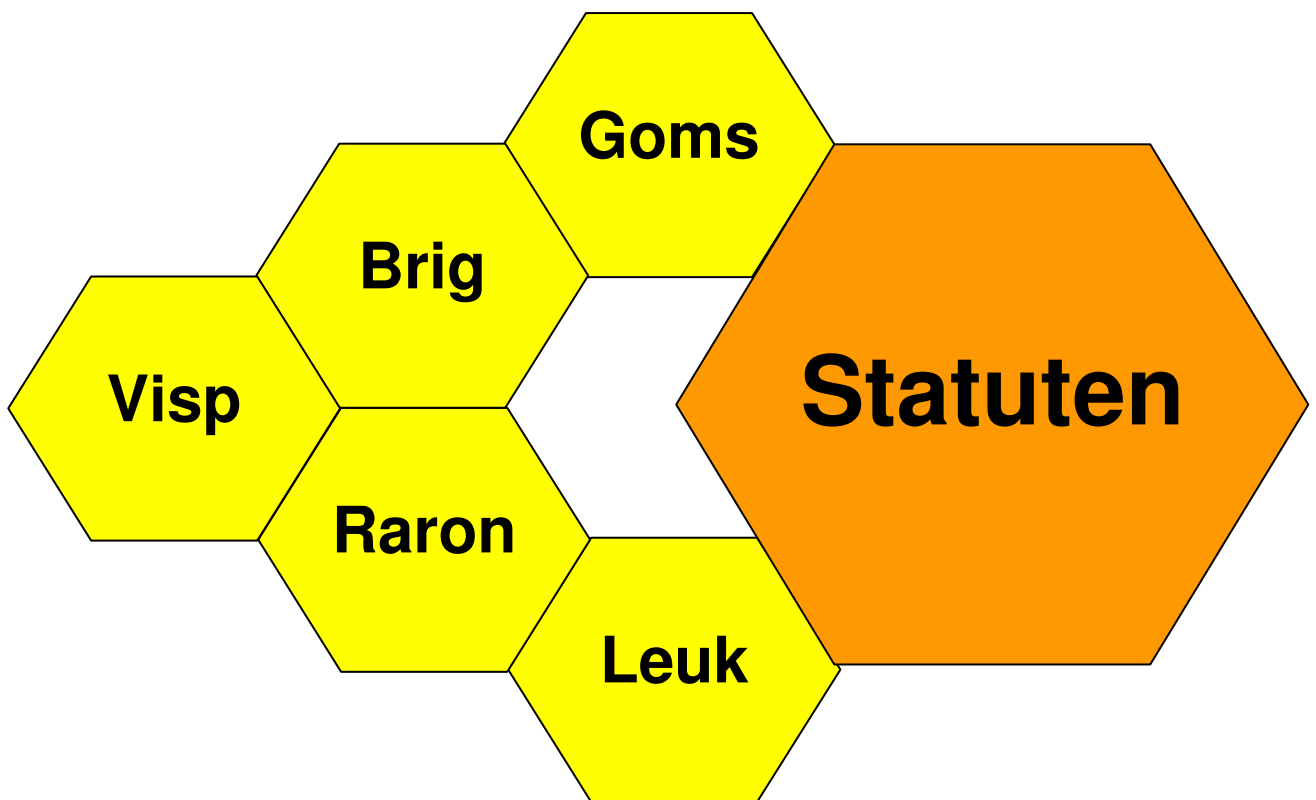


Oberwalliser Bienenzüchter- Verband



Gegründet 1911

Statuten des Bienenzüchterverbandes Oberwallis gegründet am 28. März 1911

I. Name Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Unter dem Namen "Oberwalliser-Bienenzüchterverband" besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand des jeweiligen Präsidenten und ist Sektionsmitglied des VDRB (Nr. 2300).

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzucht, durch:

- a) praktische und theoretische Belehrungen der Mitglieder durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen sowie Beratungen;
- b) Förderung des Beratungswesens;
- c) Förderung des Zuchtwesens;
- d) Durchführung der Honigkontrolle;
- e) Verbesserung der Bienenweide;
- f) Teilnahme von Delegierten an den Versammlungen des Vereins VDRB (Deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Oberwalliser-Bienenzüchterverband wird gebildet durch die im Vereinsgebiet bestehenden Imkervereine.

Als neues Mitglied kann ein Verein, der nach Möglichkeit wenigstens einen Bezirk umfasst, einem vorhandenen Bedürfnis entspricht, den Fortbestand eines bestehenden Vereins nicht gefährdet und wenigstens 40 Mitglieder zählt, aufgenommen werden.

Bei Vereinen, deren Mitgliederzahl soweit zurückgeht, dass ein gedeihliches Wirken nicht mehr sichergestellt ist, ist der Oberwalliser Verband nach stattgefunder Rücksprache bestrebt, sie mit Nachbarvereinen zu vereinigen.

Art. 4 Pflichten

Die Aufnahme in den Verband verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Es ist ein von der Delegiertenversammlung festgelegter Mitgliederbeitrag und ein obligatorischer Beitrag pro Bienenvolk zu entrichten. Das Abonnement der Schweizerischen Bienenzeitung, als Organ des VDRB, ist für jeden Bienenzüchter erforderlich.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist gestattet mit Begründungsangabe und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Das Austrittsgesuch muss min. 6 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

Ein Ausschluss kann nur verhängt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung steht. Auch muss dieser Ausschluss und dessen Begründung schriftlich dem betreffenden Vorstand und den Sektionsmitgliedern vorher zugestellt werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein allfälliges Vereinsvermögen kein Anrecht.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich für den Verband besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet die Verbandskasse, eine persönliche Haftbarkeit der Vereine ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Verbandes

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsprüfungskommission.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand;
- b) den Delegierten der Vereine;
- c) den Inspektoren;
- d) den Kursleitern;
- e) der Rechnungsprüfungskommission.

Es findet ordentlicherweise eine Delegiertenversammlung statt und zwar Ende November / anfangs Dezember. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und erstellt eine Traktandenliste. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt wird. Der Antrag auf geheime

Abstimmung benötigt 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Stichentscheid.

Die Vereine entsenden pro angebrochene 30 Mitglieder einen Vertreter an die Delegiertenversammlung, jedoch hat jeder Verein auf jeden Fall Anrecht auf zwei Delegierte.

Art. 10 Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl des Präsidenten;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Protokollgenehmigung;
- e) Abnahme des Jahresberichtes;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Festsetzung der Beiträge;
- k) Statutenänderungen;
- l) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenordnung stehen.

Art. 11 Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet. Wenn 4 Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/5 der Sektionen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen, muss diese ebenfalls einberufen werden.

Art. 12 Einladung

Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Art. 13 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten geleitet.

IV. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von 7 Mitgliedern.

Art. 15 Konstituierung

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Aufgabe

Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Verbandes. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Pro Jahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen zu zweit der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 19 Entschädigung

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen entschädigt.

Art. 20 Präsident

Der Präsident führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Verbandes und erstattet den Jahresbericht an der Delegiertenversammlung.

Art. 21 Vizepräsident

Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes, führt die Protokolle und die Korrespondenz.

Art. 23 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Verbandes und legt alljährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung ab. Der Abschluss der Rechnung erfolgt jeweils vor der Delegiertenversammlung.

Art. 24 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

V. Finanzen

Art. 25 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Verbandes sind:

- a) das Vermögen und seine Zinserträge;
- b) die Beiträge der Mitglieder;
- c) andere Beiträge.

Art. 26 Kompetenzen

Der Vorstand kann jährlich höchstens über einen Betrag von Fr. 1'000.-- (eintausend Franken) verfügen. Grössere Ausgaben ausserhalb der üblichen Verbandsrechnung erfordern die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 28 Liquidation

Mit der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen und sämtliches Inventar zur Aufbewahrung bis zum Zeitpunkt einer Neugründung dem VDRB (Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde) zur Verwaltung zu übergeben.

Diese Statuten, welche an der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1990 angenommen wurden, treten am 01. Januar 1991 in Kraft.

Der Präsident

Karl Wyder

Der Aktuar

Marcel Ammann

Änderung Art. 9

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand;
- b) den Delegierten der Vereine;
- c) den Inspektoren;
- d) den Kursleitern;
- e) der Rechnungsprüfungskommission.

Es findet ordentlicherweise eine Delegiertenversammlung statt und zwar **im ersten Quartal des Jahres**. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und erstellt eine Traktandenliste. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt wird. Der Antrag auf geheime Abstimmung benötigt 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Stichentscheid.


Die Vereine entsenden pro angebrochene 30 Mitglieder einen Vertreter an die Delegierten-Versammlung, jedoch hat jeder Verein auf jeden Fall Anrecht auf zwei Delegierte.

Der Präsident

Zimmermann Armin

Die Aktuarin

Zurbriggen Henriette



BIENENSEGEN

Allmächtiger Herr und Gott! Du hast Himmel und Erde erschaffen und alle Tiere zum Nutzen der Menschen. Du gabst den Dienern der heiligen Kirche den Auftrag, Kerzen aus Bienenwachs zu ziehen und zur Feier der heiligen Geheimnisse im Gotteshause anzuzünden. Dein heiliger Segen + komme also herab über diese Bienen und auf diese Bienenstöcke, auf daß sie sich vermehren und Ertrag bringen und vor allem Schaden bewahrt werden, so daß ihr Ertrag zu Deiner Ehre verwendet werden kann. Durch Christus, unsern Herrn.
Amen.